

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion
DIE LINKE vom 29. Januar 2016**

"Situation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender, intersexuellen und queeren (LSBTTIQ) Geflüchteten in Bremen"

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

"Lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle oder queere Geflüchtete (LSBTTIQ) sind eine besonders schutzbedürftige Gruppe. Häufig mussten sie aus ihren Herkunftsländern fliehen, weil sie dort wegen ihres „Andersseins“ verfolgt wurden. Seit 2013 besteht laut dem EuGH der Anspruch auf Asyl wenn im Heimatland Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität droht. Nach Deutschland geflüchtete LSBTTIQ erleben hier jedoch häufig weitere Diskriminierungen und Einschränkungen. Das Anerkennungsverfahren ist in den meisten Fällen äußerst langwierig.

Zudem besteht die Gefahr, dass sie in ihren Unterkünften Ausgrenzung und Gewalt von Seiten anderer nicht-queerer Geflüchteter ausgesetzt sind.

Queere Geflüchtete erleben somit häufig Mehrfach-Diskriminierung, die angesichts der Vielzahl von Herausforderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Geflüchteten in Deutschland schnell in den Hintergrund rückt.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Asylantragsteller*innen haben gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Außenstelle Bremen, in den Jahren 2014 und 2015 als Fluchtgrund die geschlechtliche Identität oder sexuelle Orientierung angegeben (bitte nach Herkunftsland differenzieren)? In wie vielen der so begründeten Asylanträge wurden Asylgründe anerkannt (bitte Herkunftsland angeben)?
2. Werden für die Anhörung von LSBTTIQ-Geflüchteten im Asylverfahren seitens des BAMF Außenstelle Bremen geschulte/sensibilisierte Anhörer*innen und Dolmetscher*innen eingesetzt?
3. Hat der Senat darüber hinaus Kenntnisse über die Anzahl lesbischer, schwuler, bisexueller, transsexueller, transgender, intersexueller oder queerer (LSBTTIQ) Geflüchteter in Bremen, die möglicherweise keinen Asylantrag gestellt oder diesen nicht mit ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung begründet haben?
4. Welche Fachberatungsmöglichkeiten existieren für LSBTTIQ-Geflüchtete in Bremen? Gibt es spezielle Asylverfahrensberatungen für queere Geflüchtete?
5. Wie wird sichergestellt, dass Informationen über Beratungsmöglichkeiten tatsächlich bei LSBTTIQ-Geflüchteten in den Gemeinschaftsunterkünften ankommen?
6. In welchem Umfang unterstützt der Senat die bestehenden Beratungsangebote? Sind die Angebote bedarfsgerecht ausgestattet oder existiert ggf. zusätzlicher Bedarf?
7. Hält der Senat es für denkbar, dass in Gemeinschaftsunterkünften lebende LSBTTIQ-Geflüchtete von einem Outing Abstand nehmen vor dem Hintergrund, dass das

Ausleben der geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung kaum möglich und die Akzeptanz ggf. niedrig ist?

8. Welche Maßnahmen existieren (in welchem Umfang) zur Sensibilisierung der Betreiber*innen von Flüchtlingsunterkünften und deren Mitarbeiter*innen für die Belange von queeren Geflüchteten (Ermöglichung des Outings etc.) und den Umgang mit Homo- und Trans*feindlichkeit? Wie werden diese Maßnahmen finanziert?
9. Wie wird die Sensibilisierung von Mitarbeiter*innen von Behörden und Betreiberträgern im Hinblick auf die besonderen Schutzbedürfnisse von geflüchteten LSBTTIQ gewährleistet? Wie wird das entsprechende Ziel des Landesaktionsplans gegen Homo-, Trans- und Interphobie, die Kompetenzen des Fachpersonals im Bereich Zuwanderung/ Migration/ Integration im Umgang mit dem Thema LSBTTIQ zu stärken, umgesetzt?
10. Wie wird gewährleistet, dass die Dolmetscher*innen des Sprachmittlerdienstes der Performa Nord sensibilisiert sind hinsichtlich der potenziellen geschlechtlichen Vielfalt der Klient*innen?
11. Welche geschützten Unterbringungsmöglichkeiten existieren für den Fall, dass Geflüchtete die ihnen zugewiesenen Massenunterkünfte aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung verlassen möchten?
12. Gibt es in diesen Fällen ein vereinbartes Vorgehen? An wen müssen sich Geflüchtete wenden und welche Schritte folgen daraufhin?
13. Hat die Vermittlung von Wohnraum bei Kenntnissen über Homo-, Bi-, Trans- oder Intersexualität von Geflüchteten Vorrang? Wenn ja, innerhalb welcher Zeiträume kann eine Vermittlung gewährleistet werden? Wenn nein, warum nicht?
14. Hält der Senat es für prüfenswert, in Absprache mit dem BAMF und mit Einverständniserklärung der Betroffenen einen Informationsaustausch anzustreben in den Fällen, in denen das BAMF Kenntnis erlangt hinsichtlich der Homo-, Bi-, Trans- oder Intersexualität einer geflüchteten Person, um zügig eine geeignete Unterkunft anbieten zu können?
15. Inwieweit steht der Senat in Kontakt mit anderen Kommunen/Bundesländern über die Thematik von LSBTTIQ-Geflüchteten?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Fragen 1, 2 und 3 betreffen Angelegenheiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Bremen. Der Senat hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um eine Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird, wie hier eingegangen, wiedergegeben:

- 1. Wie viele Asylantragsteller*innen haben gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Außenstelle Bremen, in den Jahren 2014 und 2015 als Fluchtgrund die geschlechtliche Identität oder sexuelle Orientierung angegeben (bitte nach Herkunftsland differenzieren)? In wie vielen der so begründeten Asylanträge wurden Asylgründe anerkannt (bitte Herkunftsland angeben)?**

Die Fluchtgründe wie auch die Gründe für eine Schutzgewährung werden im Einzelnen nicht statistisch erfasst.

- 2. Werden für die Anhörung von LSBTTIQ-Geflüchteten im Asylverfahren seitens des BAMF Außenstelle Bremen geschulte/sensibilisierte Anhörer*innen und Dolmetscher*innen eingesetzt?**

Ja. Die Außenstelle Bremen verfügt neben denjenigen Einzelentscheidern, die auf Grund ihrer grundsätzlichen Berufserfahrung im Bereich der Einzelentscheider tätig sind, über speziell geschulte Kolleginnen und Kollegen zu den Themenkreisen unbegleitete minderjährige Ausländer, geschlechtsspezifische Verfolgung, Folteropfer sowie Menschenhandel. Soweit sich im Vorfeld der Planung von Terminen zur Anhörungsplanung entsprechende Hinweise ergeben, werden diese bereits bei der Terminvergabe für die Anhörung zu den Asylgründen berücksichtigt; andernfalls wird eine bereits begonnene Anhörung nötigenfalls abgebrochen und bei einem dieser speziell geschulten Kollegen erneut terminiert. Gleiches gilt für den Dolmetschereinsatz.

- 3. Hat der Senat darüber hinaus Kenntnisse über die Anzahl lesbischer, schwuler, bisexueller, transsexueller, transgender, intersexueller oder queerer (LSBTTIQ) Geflüchteter in Bremen, die möglicherweise keinen Asylantrag gestellt oder diesen nicht mit ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung begründet haben?**

Diesbezüglich liegen dem Senat und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Erkenntnisse vor.

- 4. Welche Fachberatungsmöglichkeiten existieren für LSBTTIQ-Geflüchtete in Bremen? Gibt es spezielle Asylverfahrensberatungen für queere Geflüchtete?**

Der Senat weist darauf hin, dass die vorhandenen Beratungseinrichtungen und Organisationen – wie beispielsweise das Rat und Tat-Zentrum – ihre Handlungsfelder stets erweitern und spezifische Angebote für geflüchtete Menschen anbieten.

- 5. Wie wird sichergestellt, dass Informationen über Beratungsmöglichkeiten tatsächlich bei LSBTTIQ-Geflüchteten in den Gemeinschaftsunterkünften ankommen?**

Der Arbeiter-Samariter-Bund hat eine Handlungsempfehlung für die Betreuung und Unterstützung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender, intersexuellen oder queerer LSBTTI-Flüchtlingen in Flüchtlingsunterkünften erstellt. Diese Handlungsempfehlung richtet sich an Mitarbeitende in Flüchtlingsunterkünften und bezieht sich zurzeit ausschließlich auf Nordrhein-Westfalen. Eine bundesweite Ausgabe ist in Vorbereitung. Ferner bietet das Rat und Tat-Zentrum ein „Information

Café for Queer Refugees“, in dem die Geflüchteten selbst Unterstützung und Kontakt finden können.

6. In welchem Umfang unterstützt der Senat die bestehenden Beratungsangebote? Sind die Angebote bedarfsgerecht ausgestattet oder existiert ggf. zusätzlicher Bedarf?

Im Rahmen von Sofortprogrammen hat der Senat finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, die Begegnungen, Willkommensgesten und Orientierungshilfen für Geflüchtete fördern sollen. Die finanziellen Mittel betragen seit 2013 40.000€ jährlich. 2015 erfolgte im Rahmen des 3. Sofortprogrammes eine einmalige Aufstockung von 50.000€. Antragsberechtigt für die Inanspruchnahme der finanziellen Hilfen sind unter anderem Initiativen, Vereine, Institutionen, Verbände, Schulvereine, Einzelpersonen, religiöse Gemeinschaften und Migrant*innenorganisationen.

7. Hält der Senat es für denkbar, dass in Gemeinschaftsunterkünften lebende LSBTTIQ-Geflüchtete von einem Outing Abstand nehmen vor dem Hintergrund, dass das Ausleben der geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung kaum möglich und die Akzeptanz ggf. niedrig ist?

LSBTTIQ-Geflüchtete neigen aufgrund negativer Erfahrungen im Herkunftsland und auf der Flucht nicht zum Outing in den Unterkünften. Ein Outing ist stets ein persönliches Abwägungs- und Entscheidungsrecht der betroffenen Person. Aufgabe des Senats ist es, dafür zu sorgen, dass in den Flüchtlingsunterkünften im Falle eines Outings für die betroffene Person ausreichend Schutz gewährleistet ist und die Vielfalt in der Gemeinschaft der Geflüchteten in den Wohneinrichtungen akzeptiert wird. Sollten LSBTTIQ-Geflüchtete aufgrund eines Outings dennoch Anfeindungen ausgesetzt werden, greifen Schutzmaßnahmen (Wohnortwechsel, Beratung etc.).

8. Welche Maßnahmen existieren (in welchem Umfang) zur Sensibilisierung der Betreiber*innen von Flüchtlingsunterkünften und deren Mitarbeiter*innen für die Belange von queeren Geflüchteten (Ermöglichung des Outings etc.) und den Umgang mit Homo- und Trans*feindlichkeit? Wie werden diese Maßnahmen finanziert?

Träger von Flüchtlingsunterkünften sind Wohlfahrtsverbände wie zum Beispiel die AWO, die Innere Mission und der ASB. Die Belange von Schutzbedürftigen stellen einen Grundpfeiler der Arbeit der Wohlfahrtsverbände dar. Insofern besteht bereits eine hohe Sensibilität bei den Verbänden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich aus dem Selbstverständnis ihrer Aufgabenerfüllung ergibt. Weiterhin ist es dem Senat wichtig, dass die Mitarbeiter*innen der Verbände sich weiterbilden. So konzipiert und finanziert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport unter anderem eine Weiterbildungsveranstaltung zum Thema „sexualisierte Gewalt“ speziell für die Leitungen der Unterkünfte.

9. Wie wird die Sensibilisierung von Mitarbeiter*innen von Behörden und Betreiberträgern im Hinblick auf die besonderen Schutzbedürfnisse von geflüchteten LSBTTIQ gewährleistet? Wie wird das entsprechende Ziel des Landesaktionsplans gegen Homo-, Trans- und Interphobie, die Kompetenzen des Fachpersonals im Bereich Zuwanderung/ Migration/ Integration im Umgang mit dem Thema LSBTTIQ zu stärken, umgesetzt?

Der Senat wirkt darauf hin, den Mitarbeiter*innen der Behörden sowie der Träger Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten, die darauf ausgerichtet sind, Diskriminierungen jeder Art zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Der Senat bekennt sich weiterhin zum Landesplan gegen Homo-, Trans-, und Interphobie. Daher hat sich der Senat für die Ernennung eines Ansprechpartners für LSBTTIQ bei den Polizeibehörden des Landes Bremen eingesetzt. Die Umsetzung des Landesaktionsplans wird nach Verabschiedung des Haushalts 2016/2017

eingeleitet. Dabei wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ressorts sowie dem Rat und Tat Zentrum Bremen erörtert werden, welche konkreten Maßnahmen (z.B. für die Kompetenzstärkung des Fachpersonals im Bereich Zuwanderung/Migration/Integration mit dem Thema LSBTI) notwendig sind. Des Weiteren arbeiten verschiedene Beratungsstellen im Bremer Netzwerk gegen Diskriminierung zusammen. Im Rahmen des vierteljährlichen Austausches wird auch die Situation von geflüchteten Menschen aufgegriffen.

10. Wie wird gewährleistet, dass die Dolmetscher*innen des Sprachmittlerdienstes der Performa Nord sensibilisiert sind hinsichtlich der potenziellen geschlechtlichen Vielfalt der Klient*innen?

Im Rahmen ihrer täglichen Arbeit, sind die Dolmetscher*innen des Sprachmittlerdienstes der Performa Nord im direkten und unmittelbaren Kontakt mit den unterschiedlichsten Menschen, Geschichten und Lebensentwürfen. Dabei spielen für sie Hautfarbe, Geschlecht, geschlechtliche Identität oder sexuelle Orientierung keine Rolle.

Sprachmittler*innen, die die erforderliche Sensibilität nicht besitzen, können vom Auftraggeber entweder eine entsprechende Schulung angeboten oder auf Schulungen hingewiesen werden. Bei erneuter Auffälligkeit ist Performa Nord eine Mitteilung zu geben, den/die Sprachmittler*in nicht mehr für LSBTTIQ-Geflüchtete zu vermitteln oder ganz aus der Vermittlungsbank herauszunehmen.

11. Welche geschützten Unterbringungsmöglichkeiten existieren für den Fall, dass Geflüchtete die ihnen zugewiesenen Massenunterkünfte aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung verlassen möchten?

LSBTTIQ-Geflüchtete werden bei Akutproblemen individuell unterstützt. Der Senat arbeitet kontinuierlich und mit Hochdruck daran, die Situation aller Menschen in den Flüchtlingsunterkünften zu verbessern. Dazu gehört vor allem, ausreichend Plätze in Wohnungen und Übergangwohnheimen zu schaffen, um die Privatsphäre und damit auch die Rechte sexueller Minderheiten besser zu schützen. Ferner plant der Senat mehr Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

12. Gibt es in diesen Fällen ein vereinbartes Vorgehen? An wen müssen sich Geflüchtete wenden und welche Schritte folgen daraufhin?

Im Rahmen des Programms „Mehr Wohnungen für Flüchtlinge“ verfügen die Übergangwohnheime jeweils über eine Wohnraumberaterin oder einen Wohnraumberater. Aufgaben der Wohnraumberaterin oder des Wohnraumberaters sind unter anderem die Unterstützung der Geflüchteten bei der Wohnungssuche, die Vermittlung angebotener Wohnungen, das Ausfüllen von Anträgen und die Begleitung der Menschen bei Wohnungsbesichtigungen.

13. Hat die Vermittlung von Wohnraum bei Kenntnissen über Homo-, Bi-, Trans- oder Intersexualität von Geflüchteten Vorrang? Wenn ja, innerhalb welcher Zeiträume kann eine Vermittlung gewährleistet werden? Wenn nein, warum nicht?

Einerseits sind der Schutz von sexuellen Minderheiten und die Akzeptanz von Vielfalt in den Unterkünften für den Senat von großer Bedeutung. Andererseits ist es auch dem Senat wichtig dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Geflüchteten und Bedürftigen Geltung zu verschaffen. Entscheidend sind stets die Bedürfnisse der Geflüchteten.

14. Hält der Senat es für prüfenswert, in Absprache mit dem BAMF und mit Einverständniserklärung der Betroffenen einen Informationsaustausch anzustreben in den Fällen, in denen das BAMF Kenntnis erlangt hinsichtlich der Homo-, Bi-, Trans- oder Intersexualität einer geflüchteten Person, um zügig eine geeignete Unterkunft anbieten zu können?

Der Senat hält den in der Frage implizierten Weg nicht für sinnvoll. Es gilt vielmehr ein System der Unterbringung zu schaffen, das individuelle Bedürfnisse der geflüchteten Menschen berücksichtigen kann. Diese Bedürfnisse sollen im Rahmen der Betreuung in den Notunterkünften und Übergangwohnheimen erkannt werden.

15. Inwieweit steht der Senat in Kontakt mit anderen Kommunen/Bundesländern über die Thematik von LSBTTIQ-Geflüchteten?

Bremen tauscht sich mit anderen Kommunen/Bundesländern beispielweise im Rahmen der bundesweiten AG Flüchtlinge über alle Themen, die die Geflüchteten betreffen, aus. Zudem ist das Bundesland Bremen bei dem jährlich stattfindenden „Bund-Ländertreffen für den Bereich gleichgeschlechtliche Lebensweisen sowie Trans- und Intergeschlechtlichkeit“ vertreten. Am 18./19. April 2016 findet das nächste Treffen in Potsdam statt.